

BP 1.39-1.Änderung "Nördlich des Eickendorfer Weges", Drensteinfurt

Artenschutzrechtliche Baumkontrolle



März 2019

Auftraggeber:

**Stadt Drensteinfurt
Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhabensbeschreibung.....	1
2. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)	2
3. Erfassungsmethodik	2
4. Ergebnisse und Artenschutzrechtliche Bewertung	2
Fazit.....	5
Literatur	5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans 1.39 1. Änderung „Nördlich des Eickendorfer Weges“ im Nord-Osten der Stadt Drensteinfurt (rot umrandet).....2

Fotos 1-8.....I-V

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen und auch im Rahmen von B-Planverfahren zu berücksichtigen. Ergänzend wurde eine gemeinsame Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz herausgegeben (MWEBWV & MKULNV 2010). Diese stellt die artenschutzrechtlichen Konsequenzen für Vorhaben im Innenbereich heraus und gibt Vorhabensträgern, Behörden, Planern und Gutachtern eine Hilfestellung zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften und Gesetze. Das vorliegende Gutachten wurde unter Berücksichtigung der genannten Verwaltungsvorschrift bzw. der Handlungsempfehlung erstellt.

1. Vorhabensbeschreibung

Am nordöstlichen Rand der Stadt Drensteinfurt ist im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1.39 der Bau mehrerer Wohngebäude geplant (vgl. Abb. 1). Bereits im Vorfeld der Planungen wurden auf zwei Grundstücken erhebliche Rodungen des Gehölzbestandes vorgenommen. Von dem ehemals dichten Baumbestand sind nur noch einige hochstämmige Obstbäume, einzelne Fichten, eine Eiche und weitere kleinere Gehölze erhalten geblieben. Des Weiteren sollen zwei Gebäude abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden.

Zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Vorhaben wurde am 21.3.2019 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze aus Warendorf eine Kontrolle des noch vorhandenen Baumbestandes durchgeführt.



Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans 1.39 1. Änderung „Nördlich des Eickendorfer Weges“ im Nord-Osten der Stadt Drensteinfurt (rot umrandet). Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2019

2. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)

Der Planungsraum befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortsteils Drensteinfurt zwischen der B 58 im Norden, westlich der Sendenhorster Straße, dem Eickendorfer Weg im Süden (K 21) und dem Mehrweg im Osten. Es handelt sich um ein Wohngebiet welches durch große Gärten mit einem zum Teil sehr alten Baumbestand gekennzeichnet ist.

3. Erfassungsmethodik

Auf der Suche nach potenziellen Höhlenquartieren für Fledermäuse, wurden die Bäume vom Boden aus mit einem Fernglas abgesucht (vgl. NEUGEBAUER 2009). Die Eignung der Bäume und Sträucher als Bruthabitat für planungsrelevante Arten nach LANUV (2018) wurde bewertet.

4. Ergebnisse und Artenschutzrechtliche Bewertung

Insbesondere einige alte, hochstämmige Obstbäume sind nach den erheblichen Rodungen an dem bisher unbebauten Grundstück zwischen Mehrweg und Eickendorfer Weg erhalten geblieben. Kennzeichnend sind hier jeweils drei hochstämmige Apfel- und Pflaumenbäume, eine Kirsche und eine Linde (s. Fotos 1-8 im Anhang). Eine weitere Strauchreihe mit Haselnußbäumen ist entlang der Grundstücksgrenze zum Mehrweg noch vorhanden. Artenschutzrechtlich relevant sind die Obstbäume mit zum Teil umfangreichen Baumhöhlen. Diese können grundsätzlich planungsrelevanten Vogelarten als Nistplatz und Fledermäusen als Quartier dienen und sind vertiefend zu untersuchen. Davon weist ein Pflaumenbaum nahe des Mehrwegs in ca. 3-4 m Höhe eine zwar alte aber frisch bearbeitete Spechthöhle auf. Zu den potenziellen Brutvögeln zählen hier verschiedene Meisenarten, Grün- und Buntspecht sowie auch seltene und planungsrelevante Arten wie der Gartenrotschwanz. Die Höhle wurde

mit einem Endoskop kontrolliert und ist auch nach oben hin ausgefault. Aus diesem Grund ist sie auch besonders gut für Fledermäuse geeignet (s. Fotos 1 und 2 im Anhang). Ein weiterer Apfelbaum weist in einem Seitenast ebenfalls eine ca. 30 cm lange Baumhöhle auf. Diese ist potenziell für Kohl- und Blaumeise geeignet (s. Foto 5 im Anhang). In einem weiteren mächtigen Pflaumenbaum befindet sich eine großräumige Baumhöhle, die ebenfalls für Fledermäuse potenziell geeignet ist. In dem dichten Efeubestand wurde hier ein vermutlich aktuell besetztes Nest der Ringeltaube entdeckt (s. Fotos 3 und 4 im Anhang). Weitere Nester sind in dem Efeu nicht ausgeschlossen. Die übrigen Bäume weisen hier keine weiteren Baumhöhlen auf. Auf dem restlichen Grundstück befinden sich noch 5 Fichten, eine Kirsche und eine Birke. Hier wurden ebenfalls keine artenschutzrechtlich relevanten Höhlen gefunden. Mehrere Baumstümpfe belegen die vorzeitige Rodung weiterer Obstbäume (z.B. Foto 6 im Anhang). Auf dem nördlichen Grundstück wurde der vorhandenen Strauch- und Baumbestand entlang der Grenzen zu den Nachbargärten nahezu vollständig entfernt (s. Abb. 1). Lediglich eine große mit Efeu bestandene Eiche ist erhalten geblieben (s. Fotos 7 und 8).

Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zum Artenschutz zu berücksichtigen (VV-Artenschutz; MKULNV 2016). Die rechtlichen Grundlagen sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Diese sollen nachfolgend zitiert werden.

Für europarechtlich geschützte Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten zu berücksichtigen. Dort heißt es:

Es ist verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Zahlreiche heimische **Vogelarten** nisten bevorzugt in Strauch- und baumreichen Vegetationsbeständen. Grundsätzlich werden Höhlen- und Halbhöhlenbrüter unterschieden, die z.B. alte Spechthöhlen nutzen (Blau- und Kohlmeise, Kleiber). Die sogenannten Freibrüter legen ihre Nester unmittelbar auf Ästen im Kronenbereich an. Im städtischen Bereich zählen dazu insbesondere Ringeltaube, Buchfink und Elster (GRÜNEBERG & SUDMANN 2013).

Insbesondere ältere Baumbestände können wichtige Quartierfunktionen für **Fledermäuse** ausüben. Diese werden dann bevorzugt als Wochenstuben, Balzquartiere oder zur Überwinterung genutzt. Geeignet sind insbesondere alte nach oben ausgefaulte Spechthöhlen oder verrottete Astabbrüche (DIETZ & KIEFER 2014). Gerne werden auch verschiedene Arten von Rissen oder die abstehende Borke besiedelt.

Bei der Geländebegehung wurden drei verschiedene Baumhöhlen gefunden, die als Brutplatz verschiedener Vogelarten oder als Quartier für Fledermäuse grundsätzlich geeignet sind. In

dem Efeubestand eines Obstbaumes brütete bereits am 21.3. eine Ringeltaube. Weitere Nistplätze heimischer Brutvögel sind im Verlauf des Frühjahrs bzw. Sommers zu erwarten.

Brutvögel

Alle europäischen Vogelarten zählen zu den besonders geschützten Arten. Weitere ausgewählte Arten sind aufgrund der Auflistung in der Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung als streng geschützt eingestuft (MKULNV 2016). Für NRW existiert eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten (LANUV 2018). Dies ist eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Brutvögel, welche bei einer Artenschutzprüfung einzeln zu betrachten sind. Da zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits der überwiegende Teil des Gehölzbestandes gerodet war, kann eine umfassende Bewertung des Eingriffs nur anhand einer worst-case-Betrachtung erfolgen. Eine planungsrelevante Art für die Grundstücke vermutlich geeignet sind bzw. waren ist der Gartenrotschwanz. Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände und besiedelt z.B. Einzelgehöfte mit alten Obstbaumbeständen, extensiv genutztem Grünland sowie gehölzreiche Gärten (BAUER et al. 2005). Das Vorhandensein nährstoffarmer Böden ist eine wichtige Voraussetzung, wo die Vögel ungehindert durch abschirmende Vegetation wie z.B. dichte Brombeersträucher nach Nahrung suchen können. Die Nester werden vorzugsweise in Baumhöhlen von Birken, Kopfweiden oder Obstbäumen angelegt. Oftmals werden auch Nistkästen angenommen. Die Bestandsentwicklung dieses Langstreckenziehers ist seit Ende der 1990er Jahre stark rückläufig. Die Zahl der Paare ist landesweit seit den 1990er um ca. 40% zurückgegangen auf heute 2.600 bis 4.100 (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Landesweit zählt der Gartenrotschwanz zu den stark gefährdeten Arten (GRÜNEBERG et al. 2015).

Für die übrigen potenziell vorkommenden landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten (z.B. Ringeltaube, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle) kann ein Verbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2-3 aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Für die häufigen und anpassungsfähigen Arten bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang bestehen, da die angrenzenden Gehölzbestände ausreichende Ausweichmöglichkeiten bieten (vgl. SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010).

Zu berücksichtigen ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dieses ist gewährleistet, wenn Bäume und Sträucher zwischen dem 1.10. und 28.2. außerhalb der Brutzeit gerodet werden.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind innerhalb der EU als streng geschützt eingestuft. Die europarechtlichen Grundlagen bilden die EU-Artenschutzverordnung sowie die Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie). Eine Besiedelung der potenziell geeigneten Quartiere in den Höhlen der Obstbäume ist nicht ausgeschlossen. Insbesondere die beschriebene Spechthöhle als auch die großräumige Höhle des Pflaumenbaumes sind als Quartier sehr gut geeignet. Auch ein Vorkommen in den beiden leer stehenden Wohnhäusern ist nicht ausgeschlossen. Die kleinen Schuppen auf dem südlichen Grundstück sind dagegen kaum geeignet, da sie sehr offen und zugig sind.

Fazit

Eine Besiedlung der beschriebenen Baumhöhlen durch Fledermäuse oder Brutvögel ist im Sommer zu überprüfen. Ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes ist unter Berücksichtigung einer worst-case-Betrachtung anzunehmen. Als CEF-Maßnahme sind für diesen fünf artspezifische Nistkästen anzubringen (vgl. auch PROLINGHEUER 2016). Eine Besiedlung der Baumhöhlen durch Fledermäuse ist mit drei gestaffelten Terminen in Mai, Juni und Juli zu überprüfen. Bei der Kontrolle im Mai kann auch eine Besiedlung der Höhlen durch Brutvögel erfasst werden. Es sind pauschal 3 Fledermauskästen für baumbewohnende Arten aufzuhängen, da eine Zerstörung von Quartieren durch die bisherigen Rodungen nicht ausgeschlossen werden können (Schwegler 3FN).

Bis zum 1.10. ist eine Fällung des Baumbestandes als auch eine Entfernung des Efeus aufgrund der nistenden Ringeltauben und weiterer vermuteter Nester zu unterlassen. Sollten die Baumhöhlen durch Fledermäuse besiedelt sein, sind je nach Art geeignete Ausweichquartiere zu schaffen.

Warendorf, den 15.4.2019



.....
Michael Schwartze

Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 2 Passeriformes – Singvögel, AULA-Verlag Wiebelsheim: 622 S.
- DIETZ, M. & M. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen: 394 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nwo & Lanuv (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. DRV & NABU-Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): Ber. z. Vogelsch. Band 52: 19-67
- LANUV (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 14.6.2018: 8 S.
- NEUGEBAUER, K. (2009): Erfahrungen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus Sicht einer Höheren Naturschutzbehörde. BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hrsg.): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09: 81-90

PROLINGHEUER, T. (2016): CEF-Maßnahmen für den Gartenrotschwanz. Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (6): 193-199

SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2010): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.

Gesetze und Verordnungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, Inkrafttreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 1G vom 15. September 2017)

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Runderlaß des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH, Kieler Institut für Landschaftsökologie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229).

Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013.



Foto 1: Blick auf einen Teil des gerodeten Grundstückes mit einzelnen verbliebenen Bäumen. Im Vordergrund ein mit Efeu bewachsener Pflaumenbaum.



Foto 2: Dieser Pflaumenbaum weist in mehreren Metern Höhe eine frisch bearbeitete Spechthöhle auf.



Foto 3: Pflaumenbaum mit großräumiger Baumhöhle. Diese ist sowohl nach oben als auch nach unten ausgefault.



Foto 4: In dem Efeu brüten Ringeltauben.



Foto 5: Apfelbaum mit über 30cm langer ausgefallter Asthöhle. Solche Baumhöhlen sind z.B. für Meisen als Brutplatz geeignet.



Foto 6: Auch andere bereits gefällte Obstbäume hatten erhebliche Höhlen.



Foto 7: Verlassenes Wohngebäude welches abgerissen werden soll. Die Schornsteine sind z.B. für Dohlen als Brutplatz geeignet.



Foto 8: Mächtige Eiche am Rand des nördlichen Grundstücks.